

Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Frohburg (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 07.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

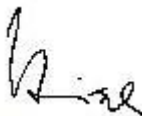
§ 1 Schulbezirk

- (1) Für die in kommunaler Trägerschaft stehende Grundschule „Hans Coppi“ Frankenhain, die Grundschule Frohburg sowie die Grundschule Kohren-Sahlis wird ein gemeinsamer Grundschulbezirk gebildet, der das Gemeindegebiet der Stadt Frohburg umfasst.
- (2) Innerhalb des gemeinsamen Grundschulbezirks besteht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger sowie neuzugezogener Kinder.
- (3) Alle Kinder im Gemeindegebiet der Stadt Frohburg erhalten einen Platz an einer dieser drei Grundschulen.
- (4) Über die Schulaufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frohburg in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2019/ 2020. Diese Satzung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisher geltenden Grundschulbezirken beschult.

Frohburg, den 08.06.2018



Hiensch
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 die vorstehende Satzung der Stadt Frohburg beschlossen (Beschluss Nr. 44/558/2018). Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 08.06.2018



Hiensch
Bürgermeister